Satzung des Sportfischerverein Norderstedt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Sportfischerverein Norderstedt** und hat seinen Sitz in Norderstedt. Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist Mitglied im Landesanglerverband Schleswig-Holstein e.V. (LAV SH). Über diesen Verband ist der Verein dem Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV) angeschlossen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind die Förderung von Naturschutz und nachhaltiger Fischereipraxis. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Hege und Pflege von Fischbeständen sowie die ökologische und nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern,
2. die Förderung der Gewässerökologie durch Wissensvermittlung, Aufklärung und den Austausch von Erfahrungen im Bereich nachhaltiger Fischereipraktiken,
3. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Gewässerverunreinigungen sowie die Unterstützung von Projekten zur Erhaltung und Verbesserung von Gewässerlebensräumen, und
4. die Förderung der Jugendarbeit im Bereich der Fischerei und des Naturschutzes, insbesondere durch Jugendveranstaltungen.

Der Verein ist auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaut. Er basiert auf den Werten von Verantwortung, Respekt und Zusammenhalt:

1. Verantwortung bedeutet, einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Gewässern zu fördern.
2. Gemeinschaft drückt sich in gegenseitigem Respekt und Solidarität aus.
3. Neutralität bedeutet, dass der Verein frei von politischen, konfessionellen und gesellschaftlichen Trennlinien bleibt.

Diese Werte bilden die Grundlage für ein engagiertes und harmonisches Miteinander und für den Schutz unserer natürlichen Ressourcen.

Der Verein arbeitet eng mit dem Landesanglerverband Schleswig-Holstein (LAV SH) sowie anderen relevanten Institutionen und Behörden zusammen und orientiert sich an den Grundsätzen von Nachhaltigkeit, Naturschutz und Ressourcenschonung.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung haben sie keinen Anspruch auf Anteile oder die Rückerstattung geleisteter Sacheinlagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist und die Satzung anerkennt.

2. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
 Er muss **in Textform** bis spätestens 30. September beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
 Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrags ist nicht vorgesehen.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 a) gegen die Satzung oder die Gewässerordnung in schwerwiegender Weise verstößt,
 b) die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
 c) trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit Beiträgen im Rückstand ist.

5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
 Über einen Einspruch wird bei der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung entschieden.
 Bis zu dieser Entscheidung ist das Mitglied vom Vereinsleben ausgeschlossen.

6. Mit der Mitgliedschaft ist automatisch die Mitgliedschaft im Landesanglerverband Schleswig-Holstein (LAV SH) und die Nutzung des digitalen Verbandsausweises verbunden.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Beiträge sind im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung zusammengefasst.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Härtefällen auf Antrag eines Mitglieds Beitragsstundungen oder -ermäßigungen gewähren.

4. Für Mitglieder unter 18 Jahren gilt ein ermäßigter Beitrag, dessen Höhe ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

5. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht zahlen, können durch den geschäftsführenden Vorstand gemahnt und bei weiterem Verzug sanktioniert werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsgewässer unter Einhaltung der Satzung und der Gewässerordnung zu nutzen.

2. Die Mitglieder verpflichten sich:
 a) die Satzung, die Gewässerordnung und Beschlüsse des Vereins einzuhalten,
 b) einen sauberen und umweltgerechten Zustand der Gewässer und ihrer Umgebung zu gewährleisten und
 c) gefangene Fische waidgerecht zu behandeln und die Vorschriften zu Schonzeiten und Mindestmaßen einzuhalten.

3. Mitglieder müssen beim Angeln den digitalen Verbandsausweis und die erforderlichen Erlaubnisscheine mitführen.

4. Verstöße gegen die Satzung oder Gewässerordnung können vom Gesamtvorstand sanktioniert werden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, an mindestens einem der vom Gesamtvorstand festgelegten Gemeinschaftsarbeitseinsätze pro Jahr teilzunehmen oder den festgelegten Ersatzbeitrag zu leisten.

6. Kinder von Mitgliedern dürfen unter Aufsicht eines erwachsenen Mitglieds und im Rahmen von dessen Fangberechtigung mit einer seiner Handangeln das Fischen erlernen. Der Gesamtvorstand kann dies bei Veranstaltungen und in Einzelfällen einschränken.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 a) die Mitgliederversammlung,
 b) der geschäftsführende Vorstand,
 c) der Gesamtvorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über grundlegende Angelegenheiten des Vereins, wie Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstands und die Entlastung desselben.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Der Gesamtvorstand ist für strategische Entscheidungen und die Organisation des Vereinslebens zuständig.

§ 6a Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 a) dem 1. Vorsitzenden,
 b) dem 2. Vorsitzenden,
 c) dem Kassenwart,
 d) dem Schriftführer.

2. **Außenvertretung:** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

§ 6b Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie weiteren Mitgliedern:
 a) dem 1. Gewässerwart,
 b) dem 2. Gewässerwart,
 c) dem Jugendwart,
 d) dem Gemeinschaftswart,
 e) dem 2. Kassenwart.
2. Aufgaben des Gesamtvorstands:
 a) Erstellung und Anpassung der Gewässerordnung,
 b) Organisation von Veranstaltungen,
 c) Überwachung der Einhaltung der Satzung und Gewässerordnung,
 d) Sanktionierung von Vergehen.

§ 7 Kassenführung

1. Der Kassenwart führt die Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen unabhängigen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
3. Der Kassenprüfer überprüft die Buchführung und die Jahresabrechnung, berichtet der Mitgliederversammlung und empfiehlt die Entlastung des Vorstands.

§ 8 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen. Dieses muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Wahl erfolgt offen, es sei denn, mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt eine geheime Wahl.
4. Mitglieder unter 18 Jahren besitzen kein passives Wahlrecht. Sie können nicht in den Vorstand oder andere Ämter gewählt werden.

§ 9 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

1. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den Gründen der Abwahl zu äußern.
3. Die Abwahl wird wirksam mit der Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung entscheidet gleichzeitig über die Nachfolge oder beauftragt den Gesamtvorstand mit der kommissarischen Besetzung des Amts bis zur nächsten Wahl.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. **Einberufung:**
 a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Jahres.
 b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt oder mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
 c) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail) durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Sie enthält die Tagesordnung.
2. **Tagesordnung:**
 a) Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
 b) Änderungen der Tagesordnung werden den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt gegeben.
3. **Versammlungsleitung:**
 a) Der 1. Vorsitzende ist Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung.
 Bei Abwesenheit übernimmt der 2. Vorsitzende die Versammlungsleitung.
 Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
 b) Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt die Versammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen Protokollführer.
4. **Abstimmungen:**
 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
5. **Protokoll:**
 a) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 b) Das Protokoll wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 11 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und ausschließlich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Organe oder beauftragten Personen verursacht werden.
2. Für Schäden, die Mitglieder oder Teilnehmer bei Vereinsveranstaltungen erleiden, haftet der Verein nicht, soweit diese Schäden nicht durch eine Verletzung der dem Verein obliegenden Verkehrssicherungspflichten entstanden sind.
3. Mitglieder und Teilnehmer sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die notwendige Sorgfalt walten zu lassen und haften für von ihnen verursachte Schäden selbst.
4. Das Angeln am Vereinsgewässer und die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, einschließlich Gemeinschaftsangeln, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind, können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
 Diese Änderungen müssen den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und bestätigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an den Landesanglerverband Schleswig-Holstein (LAV SH), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Ehrungen erfolgen für Verdienste um den Verein oder langjährige Mitgliedschaft.
2. **Arten von Ehrungen:**
 a) Silberne Ehrennadel: Ab 15 Jahren Mitgliedschaft oder besonderen Verdiensten.
 b) Goldene Ehrennadel: Ab 25 Jahren Mitgliedschaft oder überragenden Verdiensten.
 c) Ehrenmitgliedschaft: Verliehen durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
3. Über die Verleihung entscheidet der Gesamtvorstand, über Ehrenmitgliedschaften die Mitgliederversammlung.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß DSGVO und BDSG.
2. Daten werden nur für Vereinszwecke verwendet und nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner Daten.
4. Notwendige Daten können an die zuständigen Verbände weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben oder zur Erfüllung der Vorgaben der Verbände erforderlich ist.
5. Gespeichert werden folgende personenbezogene Daten:
 – Name, Anschrift und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
 – Geburtsdatum,
 – Bankverbindung für den Beitragseinzug,
 – Daten zum Fischereischein (Nummer, Gültigkeit),
 – Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder besonderen Diensten (z. B. Gemeinschaftsdienst),
 – Daten zu den Fängen (Art, Anzahl, Datum und Ort),
 – Interne Vereinsdaten wie Eintrittsdatum, Ehrungen, Status sowie andere relevante Informationen einschließlich Daten zur Vereinschronik.

§ 16 Verbandssatzung

Die Bestimmungen der jeweils geltenden Verbandssatzungen bleiben durch diese Satzungen unberührt.

§17 Satzungsbeschluss und Änderungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des SFV Norderstedt am 16. Februar 1971 aufgenommen und zuletzt durch die Jahreshauptversammlung am XY. Monat 2026 geändert.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.09.2026.